

**Satzung
des
ADFC-Hildesheim e. V.**
(Stand 27.05.2014)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband für Stadt und Landkreis Hildesheim (ADFC-Hildesheim).
- 2) Der Verein hat den Sitz in Hildesheim.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister Hildesheim eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Landesverband Niedersachsen e.V.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist es, unabhängig und parteipolitisch neutral der Gesundheit der Bevölkerung, dem Umweltschutz, der Unfallverhütung und der Verbraucherberatung zu dienen. Der ADFC-Hildesheim e.V. versteht sich als Interessenvertretung der Radfahrer und Radfahrerinnen.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und Bürgerinitiativen,
 - b. Organisation und Durchführung von Vorträgen, Schulungen oder Übungsveranstaltungen,
 - c. Organisation, Durchführung oder Unterstützung von Fahrradtouristik,
 - d. Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten unter besonderer Berücksichtigung der Belange nichtmotorisierter Verkehrsteilnehmer, besonders für Radfahrer und Radfahrerinnen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
- 3) Korporative Mitglieder können solche juristische Personen werden, welche die Interessen von Radwanderern, Radsportlern oder anderen geschlossenen Gruppen von Fahrradbenutzern vertreten und den Zweck des ADFC-Hildesheim e.V. unterstützen.
- 4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit und in der Lage sind, den ADFC-Hildesheim e.V. ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
- 5) Die Mitglieder des ADFC Kreisverbandes für die Stadt und Landkreis Hildesheim sind Mitglieder des ADFC Bundesverbandes e.V. und des ADFC Landesverbandes Niedersachsen e.V.

Die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V., die ihren Wohnsitz im Landkreis und der Stadt Hildesheim haben oder auf ausdrücklichen Wunsch dem Kreisverband der Stadt- und dem Landkreis Hildesheim angehören, sind Mitglieder des ADFC Kreisverbandes für Stadt und Landkreis Hildesheim.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt im Sinne des § 6 Abs. 1 der Satzung des ADFC-Bundesverbandes aufgrund des schriftlichen Aufnahme-antrages an den Bundesverband mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Aufnahmeantrag ist angenommen, wenn der Bundesvorstand ihn nicht innerhalb von 1 Monat – nach Eingang beim Bundesvorstand - ablehnt.
- 2) Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Bundesverband gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim anerkannten Landesverband und dessen Untergliederungen. Die Mitgliedschaft richtet sich dabei nach dem von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin aktuell mitgeteilten Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied einer anderen Untergliederung zuordnen lassen.
- 3) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin erkennt mit der Antragstellung gleichzeitig die Satzung des ADFC-Hildesheim e.V. an.
- 4) Bei Wegzug aus dem Gebiet des ADFC-Hildesheim e.V. wird die Mitgliedschaft an die vom Mitglied genannte Untergliederung des ADFC übertragen.
- 5) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Beitragsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ADFC-Bundesverband kündigen. Eine Beitrags-rückerstattung findet nicht statt. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen mit dem Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen mit deren Auflösung oder dem Ausschluss.
- 6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände trotz zweimaliger Mahnung.
- 7) Über den Ausschluss, der auch vom ADFC-Hildesheim e.V. beantragt werden kann, entscheidet der Bundesvorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss des Bundesverband ADFC.
- 8) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- 9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle persönlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive Wahlrecht. Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahrs erforderlich.
- 2) Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter bzw. die Vertreterin hat das aktive Wahlrecht.
- 3) Die Mitglieder können sich entsprechend der örtlichen Gegebenheiten mit Zustimmung des Vorstandes zu Orts- oder Stadtteilgruppen zusammenschließen. Orts- und Stadtteilgruppen mit mindestens 10 Mitgliedern können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Orts- bzw. Stadtteilgruppensprecher wählen.

§ 7 Orts- und Stadtteilgruppen

Die Orts- und Stadtteilgruppen nehmen in ihrem örtlichen Teilbereich die gleichen Aufgaben wahr wie der ADFC-Hildesheim e.V.

§ 8 Beiträge

- 1) Die Höhe des Beitrages wird durch die Bundeshauptversammlung des ADFC festgelegt.
- 2) Die Beiträge werden ausschließlich vom ADFC-Bundesverband e.V. eingezogen.
- 3) Als Beitrittsmonat gilt der Kalendermonat, in dem der erste Beitrag eingegangen ist.
- 4) Der Beitragszeitraum beginnt jeweils mit dem Beitrittsmonat und dauert zwölf Monate.

- 5) Der Jahresbeitrag ist jeweils im Beitrittsmonat fällig.
- 6) Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht durch Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand des ADFC-Hildesheim e.V. im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und dem Kassenswart.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu fünf Beisitzer wählen. Sie bilden mit dem geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand.
- 4) Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 5) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 7) Vorstandssitzungen finden jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder nach form- und fristgemäßer Einladung erschienen sind.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands können bei Eilbedürftigkeit schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden sowie Protokollführer zu unterzeichnen.
- 10) Der Kreisvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, bestimmte Geschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung allein zu tätigen.

§11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich form- und fristgemäß einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes sowie der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich durch Einzeleinladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. Versendungsdatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt-gegebene Adresse gerichtet ist.

- 4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

- 5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 6) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 7) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a. die Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen, Haushaltspläne,
 - b. beantragte Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d. die Bestellung der zwei Kassenprüfer,
 - e. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesverbandsversammlung des ADFC,
 - f. Auflösung des Vereins.
- 8) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bzw. Versammlungsleiterin festgelegt.
 - a. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit einfachem Handzeichen.
 - b. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann beantragen, daß die Abstimmung schriftlich erfolgt.
 - c. Der Vorstand kann eine Abstimmung per Briefwahl festlegen. Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu beschließende Wahlordnung.
- 9) Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen bzw. bei Briefwahl der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 10) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 12 Satzungsänderung

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungs-änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen erfaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und Protokollführer bzw. Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC-Bundesverband e.V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.